



Kreisausschuss Marburg-Biedenkopf

**Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und
Selbstbestimmung von Menschen mit
Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG)**

**Umsetzung im Landkreis Marburg-
Biedenkopf**



Der Weg zur neuen Eingliederungshilfe

- Ø SGB XII
Ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen
((Gesamt-)Verantwortung für die tägliche
Lebensführung)

- Ø UN-BRK
Volle Gleichstellung,
Phänomen „Behinderung“ wird überflüssig

- Ø Rückbau von Institutions- und Heimstrukturen zu
assistierter Selbstbestimmung und Unabhängigkeit

- Ø Neuausrichtung der Eingliederungshilfe als Teil 2 des
SGB IX ab 2020

Grundsätzliches

Das BTHG ist ein Artikelgesetz, durch welches das Sozialgesetzbuch (SGB) IX vollständig neu gefasst wird und zahlreiche weitere Gesetze geändert, aufgehoben oder völlig neu verortet werden.

Das Gesetz ist grundsätzlich am 01.01.2018 in Kraft getreten, soweit sich keine abweichenden Zeitpunkte zum Inkrafttreten einzelner Bestimmungen ergeben (4 Reformstufen).

Reformstufe 1 – 01.01.2017

- **Änderungen im Schwerbehindertenrecht.**
- **1. Stufe bei Verbesserungen in der Einkommens- und Vermögensheranziehung, insbesondere durch die Erhöhung des Einkommensfreibetrags um bis zu 260 Euro monatlich und des Vermögensfreibetrags um 25.000 Euro.**
- **Verdoppelung des Arbeitsförderungsgeldes von monatlich 26 € auf 52 €**
- **Erhöhung des Schonvermögens für Bezieher von SGB XII-Leistungen von derzeit 2.600 Euro auf 5.000 Euro.**



Reformstufe 2 – 01.01.2018

- Das neu gefasste SGB IX ist als Teil 1 (allgemeiner Teil, §§ 1-89) in Kraft getreten. Es beinhaltet gemeinsame Regelungen für alle Reha-Träger, soweit sich aus den einzelnen Leistungsgesetzen nicht anderes ergibt. Die allgemeinen Regelungen der §§ 14-24 gelten für alle (§ 7 SGB IX).
- Als Übergangslösung für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2019 wird die Eingliederungshilfe im SGB XII um die Gesamtplanung mit der zwingenden Orientierung an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) ergänzt (SGB XII, Achtzehntes Kapitel, §§ 141-145).
- Das neue Vertragsrecht der Eingliederungshilfe im SGB IX (§§ 123-134) ist ebenfalls bereits in Kraft getreten, damit auf dieser Grundlage Vereinbarungen mit den Leistungserbringern für den Zeitraum ab 01.01.2020 abgeschlossen werden können.



Reformstufe 3 – 01.01.2020

- Das neue Recht der Eingliederungshilfe tritt vollständig als Teil 2 des SGB IX in Kraft (§§ 90-150), das 6. (§§ 53-60a), 17. (§ 140) und 18. (§§ 141-145) Kapitel des SGB XII und die Eingliederungshilfeverordnung (EinglhVO) treten außer Kraft. Das SGB IX wird in diesem Teil zu einem eigenständigen Leistungsgesetz.
- Die Eingliederungshilfe (EGH) ist nicht mehr Sozialhilfe, zuständig werden die neu zu bildenden Träger der Eingliederungshilfe.
- Aufteilung in Fachleistungen der EGH (SGB IX) und existenzsichernde Leistungen, die über die Regelsysteme (SGB XII, WoGG) gewährt werden. In der Eingliederungshilfe entfallen die Begriffe „ambulant, teilstationär und stationär“.
- Regelung über Mehrbedarfe, die nicht durch den Regelsatz abgedeckt werden (z. B. Mittagsverpflegung einer Werkstatt), treten in Kraft (§ 42b SGB XII).
- 2. Stufe bei Verbesserungen in der Einkommens- und Vermögensheranziehung (rd. 56.000 € Vermögensfreibetrag, keine Heranziehung mehr von Partnereinkommen und -vermögen).

Reformstufe 4 – 01.01.2023

Vorgesehene Änderung des Behindertenbegriffs und damit des leistungsberechtigten Personenkreises. Bis dahin bleiben die § 53 Abs. 1 und 2 SGB XII und die §§ 1-3 EinglVO in Kraft (Art. 25a BTHG, § 99 SGB IX).

Durch die Zuordnung nach 9 Lebensbereichen mit personeller oder technischer Unterstützung ist die Änderung des leistungsberechtigten Personenkreises gegenüber der bisherigen Rechtslage möglich.

- Näheres soll in einem zum 01.01.2023 in Kraft tretenden Bundesgesetz geregelt werden.**
- Die Wirkung der vorgesehenen Neuregelungen wird in Modellprojekten untersucht.**

Personenzentrierte Leistungen

Die Einführung von ausschließlich am Bedarf des Menschen mit Behinderung orientierten „personenzentrierten“ Leistungen ist einer der wichtigsten Grundsätze im BTHG gegenüber den vorherigen eher durch die jeweils vorhandenen Angebote geprägten Leistungen.

Eine der wichtigsten Auswirkungen dieses Grundsatzes ist die Trennung von Fachleistung von den existenzsichernden Leistungen. Das bedeutet, dass die Kommunen auch bei den bisherigen stationären Einrichtungen für die Auszahlung der Grundsicherungsleistungen bzw. Sozialhilfeleistungen gegenüber dem einzelnen Leistungsberechtigten zuständig werden. Dadurch werden umfangreiche und komplizierte Umrechnungen und Neuzuordnungen von Kostenbestandteilen in den Vergütungsvereinbarungen mit den Leistungserbringern erforderlich. Ziel ist eine leistungsrechtliche Gleichstellung aller Menschen mit Behinderungen durch Erbringung der erforderlichen Eingliederungshilfe unabhängig von der Wohnform.



Neue Regelungen für die Gesamtplanung

- Die Gesamtplanung betrifft die Bedarfsfeststellung innerhalb der Eingliederungshilfe von der Antragstellung bis zur Entscheidung über die Hilfe, unter Beteiligung des Menschen mit Behinderung und anderer in Frage kommender Sozialleistungsträger (z. B. Pflegeversicherung, Träger der Hilfe zur Pflege oder der Grundsicherung).

Es gab eine Übergangsregelung im SGB XII (§§ 141 bis 145) ab 01.01.2018 im Vorgriff auf die ab 01.01.2020 gültigen Regelungen im SGB IX (§§ 117-122).

- Die Teilhabeplanung ist umfassender, weil entweder mehrere Reha-Leistungsgruppen im Sinne von § 5 SGB IX oder mehrere Reha-Träger im Sinne von § 6 SGB IX beteiligt bzw. zuständig sind.

Mit dem FB Gesundheitsamt (GSA) und der Universitätsstadt Marburg wurde/wird ein Verfahren für die Übergangszeit bis zum 31.12.2019 und ab dem 01.01.2020 abgestimmt.

Beratung

Die Beratung steht am Anfang des Gesamtplanverfahrens, bei dem die Leistungsberechtigten und/oder ihre gesetzlichen Vertreter zu beteiligen sind.

- Die Beratung vom Träger der EGH (Fachberatung, § 106 SGB IX) ist eine qualitativ umfassende, kenntnisreiche und eingehende Beratung durch besonders geschulte Mitarbeiter*innen der EGH.
- Neben der etablierten Beratung durch Leistungsträger und Leistungserbringer soll eine „Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung“ eine neutrale nicht von möglichen Sonderinteressen geprägte zusätzliche Beratung ermöglichen (§ 32 SGB IX).

Im Landkreis: EUTB Marburg-Biedenkopf des Netzwerkes für Teilhabe und Beratung e.V. (NTB e.V., Auf der Weide 1, 35037 Marburg).

Bedarfsermittlung nach ICF

Instrumente zur Bedarfsermittlung nach ICF (Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit):

Mit Hilfe der ICF kann die aktuelle Funktionsfähigkeit jedes Menschen (oder ihre Beeinträchtigung) beschrieben und klassifiziert werden. Beschrieben wird der *Gesundheitszustand* und die mit dem Gesundheitszustand verbundenen Zustände. Die ICF „klassifiziert nicht Personen“; die Beschreibung einer Behinderung bezieht sich explizit sowohl auf den Körper einer Person als auch auf die spezifische Situation, z. B. einen bestimmten Arbeitsplatz, den aktuellen Wohnort oder die häusliche Umgebung, wo die funktionalen Behinderungen einer Person sichtbar werden (ICF, 2005, S. 14).

Kein einheitliches Verfahren zur Bedarfsermittlung in Hessen

- ITP (Integrierter Teilhabeplan), ab 01.07.2020 PiT (Personenzentrierter integrierter Teilhabeplan), die Umstellung erfolgt stufenweise in den Regionen – LWV Hessen,
- Die kreisfreien Städte haben unterschiedliche Instrumente,
- GTE (Gesamt-/Teilhabeplan der Eingliederungshilfe) als einheitliches Bedarfsermittlungsinstrument der hessischen Landkreise.

Gesamt-/Teilhabeplan der Eingliederungshilfe (GTE)

Der GTE ist ein von den Landkreisen entwickeltes und speziell auf die Bedarfe von Kindern und Jugendlichen ausgerichtetes Instrument zur Bedarfsermittlung und zur einheitlichen Dokumentation.

- Er wird nur von den Mitarbeiter*innen der für die Eingliederungshilfe zuständigen Stellen in den hessischen Landkreisen angelegt, ausgefüllt und fortgeschrieben.
- Er entfaltet allein keine rechtliche Bindung, wie der Bescheid.

Weiterer Vorteil: Bei einem Umzug kann der aufnehmende Träger auf der Grundlage des GTE die notwendige Förderung eines Kindes problemlos fortführen.

Neue sachliche Zuständigkeiten in der Eingliederungshilfe ab 01.01.2020

Hessisches Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch (HAG/SGB IX)

Unterscheidung der Zuständigkeit zwischen den örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe (Landkreise und kreisfreie Städte) und dem überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe (Landeswohlfahrtsverband Hessen – LWV) nach 2 Lebensabschnitts-Schnittstellen (§ 2).

Örtliche Träger der Eingliederungshilfe (Landkreise und kreisfreie Städte)

- 1. Leistungen der Eingliederungshilfe an Personen bis zur Beendigung der Schulausbildung an einer allgemeinen Schule oder einer Förderschule, längstens bis zur Beendigung der Sekundarstufe II (1. Schnittstelle).**
- 2. Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn diese erstmals nach Erreichen der individuellen Regelaltersgrenze nach § 235 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch beantragt werden (2. Schnittstelle).**

Überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe (Landeswohlfahrtsverband Hessen)

Für alle zwischen der 1. und 2. Schnittstelle liegenden Leistungen.

- **Dadurch bleibt der Landeswohlfahrtsverband Hessen (LWV Hessen) der maßgebliche Träger der Eingliederungshilfe für die Menschen mit Behinderungen.**
- **Der Schwerpunkt der örtlichen Träger liegt bei den Kindern und Jugendlichen.**



Kooperationsvereinbarung

Inhalte nach § 5 HAG/SGB IX

- Enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zur Erfüllung der Aufgaben der Eingliederungshilfe.
- Ziel ist die Entwicklung inklusiver Sozialräume, um inklusive Lebensverhältnisse zu fördern und zu stärken.
- Insbesondere Abstimmung, Koordinierung und Vernetzung der jeweils in eigener Zuständigkeit wahrzunehmenden Aufgaben.
- Verbindliche Steuerungs- und Planungsgremien,
- Regelungen, wie die örtlichen Anbieter von Leistungen der Eingliederungshilfe und die örtlichen Vertretungen der Menschen mit Behinderungen in den Steuerungsprozess eingebunden werden.
- Gemeinsames darauf hinwirken, dass geeignete Leistungserbringer in ausreichender Zahl und Qualität zur Verfügung stehen und diese sozialräumlich ausgerichtet sind.

Kooperationsvereinbarung

Die erste Kooperationsvereinbarung dieser Art in Hessen wurde am 17.05.2019 zwischen dem Landkreis Marburg-Biedenkopf, der Universitätsstadt Marburg und dem LWV Hessen unterzeichnet.



Neue sachliche Zuständigkeiten in der Sozialhilfe ab 01.01.2020

Hessisches Ausführungsgesetz zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (HAG/SGB XII)

- Wegfall der Eingliederungshilfe und
- die grundsätzliche Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Sozialhilfe für die Hilfe zur Pflege (HzP), mit Ausnahme von Sondereinrichtungen (z. B. Beatmungspflicht, geistig behinderte Menschen mit schwerer oder schwerster Pflegebedürftigkeit).

Wenn jedoch gleichzeitig EGH gewährt wird, folgt die HzP außerhalb von stationären Einrichtungen der EGH (Hilfen aus einer Hand). Da in solchen Fällen die EGH die Leistungen der HzP umfasst, gelten für die HzP auch die günstigeren Einkommens- und Vermögensregelungen der EGH.

Existenzsichernde Leistungen

Da in der neuen Eingliederungshilfe nicht mehr zwischen ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen unterschieden wird, erfolgt die Zuordnung der so genannten „existenzsichernden Leistungen“ (Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) auch bei den bisherigen stationären Einrichtungen zu den örtlichen Trägern.

Es wird unterschieden zwischen persönlichem Wohnraum und Wohnraum zur gemeinsamen Nutzung. Die Hilfe in einer „stationären Einrichtung“ wird jetzt als Hilfe in einer „besonderen Wohnform“ bezeichnet.

Unterscheidung der Kosten

Eine Unterscheidung der Kosten erfolgt durch ihre Entstehung:

- **üblicher Wohn- bzw. existenzsichernder Bedarf (Sozialhilfe) und**
- **Nutzflächen, die typischerweise für die Leistungserbringung vorgehalten werden (Eingliederungshilfe),**

mit dem Ziel einer Deckung der notwendigen Bedarfe der Leistungsberechtigten.



Sonderregelung

Unproblematisch ist die Trennung der Fachleistungen von den existenzsichernden Leistungen bei dem Personenkreis der Kinder und Jugendlichen (und jungen Erwachsenen) in besonderen Wohnformen, für die die örtlichen SH-Träger zuständig werden. Nach der Sonderregelung zum Inhalt der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen ist in der Vergütungsvereinbarung eine Grundpauschale für Unterkunft und Verpflegung enthalten (§ 134 SGB IX).

- **Minderjährige und volljährige Leistungsberechtigte, die sich u. a. zur schulischen Ausbildung in der Unterbringungsform „über Tag und Nacht“ (anderer Ausdruck für besondere Wohnform) befinden, können einen Barbetrag, Bekleidungs-pauschalen und Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten (§ 27c SGB XII).**
- **Örtlich zuständig ist der Träger der Eingliederungshilfe, in dessen Bereich die leistungsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der ersten Antragstellung hat oder in den zwei Monaten vor den Leistungen einer Betreuung über Tag und Nacht zuletzt gehabt hatte (§ 98 Abs. 1 SGB IX).**

Sonderstatusstadt Marburg

Die Aufgaben der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe gelten bei der Universitätsstadt Marburg als übertragen (§ 10 HAG/SGB IX, § 4 Abs. 1 HAG/SGB XII), können aber unter bestimmten Voraussetzungen an den Landkreis Marburg-Biedenkopf zurückgegeben werden.

Umsetzung im Landkreis Marburg-Biedenkopf

- **Örtliche und überörtliche Arbeitsgruppen haben sich mit den unterschiedlichen Themenbereichen befasst, um einen reibungslosen Übergang in das neue Recht zu gewährleisten.**
- **Im Landkreis Marburg-Biedenkopf wurde eine AG BTHG (Projekt BTHG) eingerichtet. Um die unterschiedlichen Bereiche sachgerecht bearbeiten zu können, gibt es innerhalb der AG themenbezogene Unterarbeitsgruppen (UAG) unter Einbeziehung weiterer Fachbereiche, der Universitätsstadt Marburg und dem LWV Hessen.**

Beantragung der Hilfen – Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege

- **Übergangsfälle** - ein neuer Antrag bei dem neuen Träger ist nach der Fallübergabevereinbarung bei der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege nicht erforderlich. Die Richtigkeit der jeweiligen Leistungsgewährung wird erst einmal unterstellt, um einen reibungslosen Übergang zu gewährleisten. Zur Weiterbewilligung der Leistungen setzen sich die entsprechenden Fachdienste dann mit den Leistungsberechtigten bzw. deren Bevollmächtigten in Verbindung.
- **Neufälle** - im Rahmen der Eingliederungshilfe ist ein Antrag erforderlich, bei der Hilfe zur Pflege reicht wie bisher ein Bekannt werden aus, um den Anspruch auszulösen.

Beantragung der Hilfen – HLU/GruSi

Rechtzeitige Antragstellung für die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung bei den Leistungsberechtigten in besonderen Wohnformen:

Örtlich zuständig ist der Träger der Eingliederungshilfe, in dessen Bereich die leistungsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der ersten Antragstellung hat oder in den zwei Monaten vor den Leistungen einer Betreuung über Tag und Nacht zuletzt gehabt hatte (§ 98 Abs. 1 SGB IX). Danach richtet sich auch die Zuständigkeit für die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. der Grundsicherung (§ 98 Abs. 6 SGB XII).

- **Leistungsberechtigte Personen aus dem Landkreis müssen also ihren Antrag bei dem Fachbereich Familie, Jugend und Soziales, Fachdienst Soziales, des Landkreises Marburg-Biedenkopf, stellen.**
- **Leistungsberechtigte Personen aus dem Bereich der Universitätsstadt Marburg bei dem Fachbereich Arbeit, Soziales und Wohnen, Fachdienst Soziale Leistungen, der Universitätsstadt Marburg.**

Bedarf in besonderen Wohnformen

- **Regelbedarf**

Zugeordnet wird die Regelbedarfsstufe 2 (§ 8 Abs. 1 S. 2 RBEG, ab 01.01.2020: 389 €/mtl.).

- **Individuelle Mehrbedarfe**

- **Kosten der Unterkunft und Heizung:**

Ein zwischen Leistungsberechtigten und Leistungserbringer abgeschlossener Vertrag ist die Grundlage für die Zahlung von Unterkunfts- und Heizkosten bei der HLU/GruSi. Favorisiert wird derzeit ein Wohn- und Betreuungsvertrag (WBVG), da dieser neben den Unterkunfts-kosten auch Aufschluss über die Betreuungsleistungen enthält. Lediglich eine Mietbescheinigung ist nicht ausreichend.

Bedarf in besonderen Wohnformen

- **Wer sozialhilferechtlich krankenversichert ist (§ 264 SGB V) wird vom bisher zuständigen Sozialhilfeträger (LWV Hessen) zum Jahreswechsel abgemeldet und vom neu zuständigen Sozialhilfeträger (Landkreis Marburg-Biedenkopf bzw. der Universitätsstadt Marburg) ab dem 01.01.2020 angemeldet. Die Krankenversicherungskarten werden nicht zurückgefordert.**

Bedarf in besonderen Wohnformen

- **Einen Anspruch auf HLU/GruSi haben Personen, deren eigenes Einkommen plus (mögliches) Wohngeld nicht ausreicht, ihren sozialhilferechtlichen Bedarf sicherzustellen.**
- **Auch Vermögen, das die jeweilige Vermögensfreigrenze (5.000 € bei Alleinstehenden und 10.000 € bei Verheirateten bzw. in Lebenspartnerschaft) übersteigt, sowie weiteres nicht geschütztes Vermögen, ist vorrangig zur Deckung des erforderlichen Bedarfs einzusetzen.**

Bedarf in besonderen Wohnformen

Nettoprinzip

- Bisher wurden alle Zahlungen an den Leistungserbringer direkt vom LWV Hessen erbracht. Ansprüche gegen andere Sozialleistungsträger wurden übergeleitet (z. B. Renten).
- Ab dem 01.01.2020 gilt das Nettoprinzip, wonach alle Einkünfte zuerst einmal auf ein eigenes Konto der/des Leistungsberechtigten überwiesen werden.

Wer über ausreichendes Einkommen und/oder Vermögen verfügt, muss die Leistungen zum Lebensunterhalt und ggf. auch die Betreuungsleistungen selbst zahlen.

Bedarf in besonderen Wohnformen

Eigenes Konto

Jede/r Leistungsberechtigte muss sich ein eigenes Konto (Giro- oder Basiskonto) einrichten lassen (Betreuer nur bei Vermögenssorge). Auf dieses Konto werden die Leistungen zum Lebensunterhalt bzw. der Grundsicherung grundsätzlich in voller Höhe überwiesen.

Bedarf in besonderen Wohnformen

Im Einzelfall ist dann (ggf. mit dem Betreuer oder Dritten mit Vertretungsbefugnis) zu klären:

- Welche Leistungen die leistungsberechtigte Person bei dem Leistungserbringer in Anspruch nehmen möchte bzw. inwieweit sie sich in eigener Verantwortung selbst versorgt.

Hierzu ist vorab eine Auskunft bei dem Leistungserbringer einzuholen (Vertragsentwurf, Preislisten).

Bedarf in besonderen Wohnformen

Welcher Anteil des Regelsatzes der leistungsberechtigten Person als Barmittel in der besonderen Wohnform verbleibt (z. B. Barbetrag in Höhe des bisher in Einrichtungen gewährten Taschengeldes - es gibt keine gesetzlichen Vorgaben), ist mit der leistungsberechtigten Person, ggf. vertreten durch den rechtlichen Betreuer, in der Gesamtfallplanung zu klären.

Über das Gesamtplanverfahren ist der Träger der Grundsicherung/Hilfe zum Lebensunterhalt mit Zustimmung der leistungsberechtigten Person zu informieren und zu beteiligen, wenn die vorgeschriebenen Beratungen über die Barmittel erfolgen (§ 117 Abs. 4 SGB IX).

Bedarf in besonderen Wohnformen

- Welche Leistungen mit Einverständnis der leistungsberechtigten Person direkt an die Einrichtung gezahlt werden soll (z. B. Miete, Zahlungsrückstände für Strom) ist in dem zwischen der leistungsberechtigten Person und dem Leistungserbringer abzuschließenden Versorgungsvertrag zu klären.

Eine Beratung, inwieweit die bewilligten existenzsichernden Leistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes einzusetzen sind, erfolgt im Bedarfsfall durch den örtlichen Sozialhilfeträger (außerhalb des Gesamtplanverfahrens, § 11 Abs. 2 S. 4, Abs. 3 S. 5 SGB XII).

Bedarf in besonderen Wohnformen

Eine abweichende Regelsatzfestsetzung mit der Folge einer Regelsatzerhöhung ist nur möglich, wenn

- ein laufender, regelbedarfsrelevanter Bedarf von nicht nur geringem Umfang unausweichlich oberhalb des durchschnittlichen Bedarfs liegt, wie er sich bei der jeweils letzten Regelbedarfsermittlung ergeben hat (§ 27a Absatz 4 Satz 1 SGB XII).
- Eine weitere Voraussetzung ist, dass diese Mehraufwendungen begründbar nicht anderweitig ausgeglichen werden können. Es handelt sich um eine Ausnahmeregelung in begründeten Einzelfällen.

Bedarf in besonderen Wohnformen

Beispiele für eine Regelsatzerhöhung können sein:

- **Zerstörung von Gegenständen des täglichen Bedarfs,**
- **erhöhter Bedarf an Reinigungsmitteln aufgrund eines Waschzwangs.**

Keine Regelsatzerhöhung kann erfolgen bei:

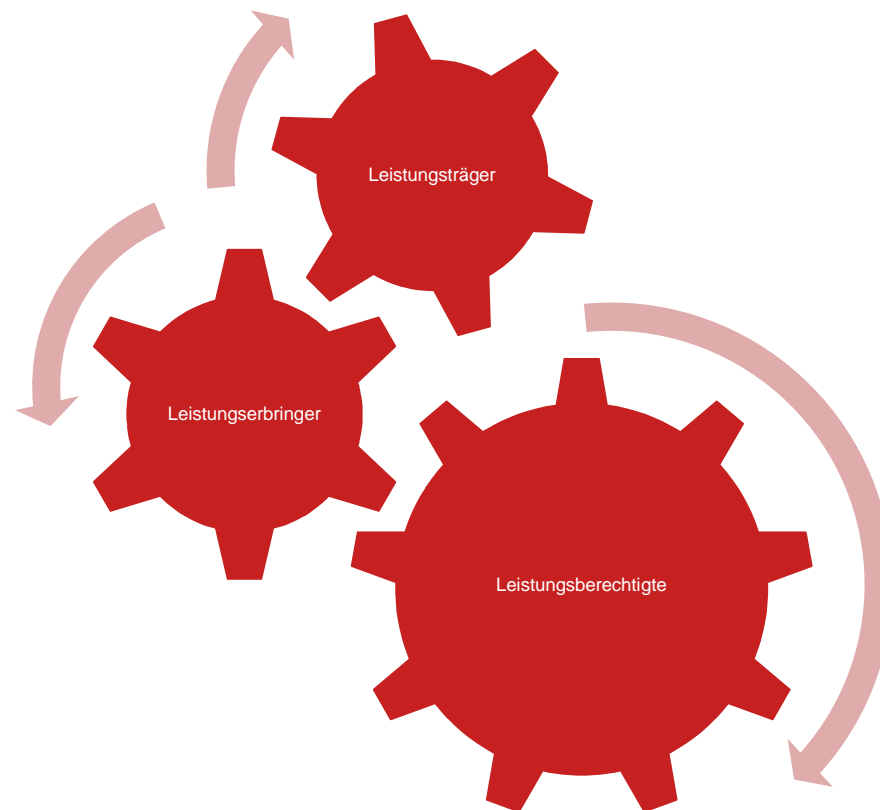
- **geringen verbleibenden Barmitteln,**
- **höhere Leistungen zum Lebensunterhalt durch die Leistungserbringer als die in den Regelsätzen kalkulierten Kosten.**

Bedarf in besonderen Wohnformen

Darlehen für Zuzahlungen zur gesetzlichen Krankenversicherung

- Nach § 37 Absatz 2 SGB XII haben Leistungsberechtigte in stationären Einrichtungen einen Anspruch auf ein Darlehen für Zuzahlungen zur gesetzlichen Krankenversicherung. Die Kosten der Zuzahlung sind dabei auf ca. 100 € bzw. auf 50 € im Jahr bei chronisch Kranken begrenzt. Die Darlehensregelung findet auf Leistungsberechtigte in besonderen Wohnformen keine Anwendung mehr, da diese keine Leistungsberechtigten in stationären Einrichtungen nach § 27b SGB XII mehr sind. Es besteht jedoch die Möglichkeit, im Einzelfall auf Antrag ein Darlehen nach § 37 Absatz 1 SGB XII zu gewähren, wenn der unabweisbare Bedarf auf keine andere Weise gedeckt werden kann.

Noch Fragen J ?



**Herzlichen Dank für Ihr Interesse
und Ihre Geduld!**

Ihr Fachbereich Familie, Jugend und Soziales

